V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9728 – Altice/OMERS/Allianz/Covage

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 347/10)

1. Am 8. Oktober 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Altice France S.A. (Frankreich), kontrolliert von Altice Europe N.V. („Altice“),

— OMERS Infrastructure European Holdings B.V. (Niederlande), kontrolliert von OMERS Administration Corporation („OMERS“),

— Allianz Infrastructure Luxembourg II SARL (Luxemburg), Teil der Allianz-Gruppe („Allianz“),

— Covage S.A.S. („Covage“, Frankreich), derzeit unter der gemeinsamen Kontrolle von Cube Inftrastructure und Partners Group.

Altice, OMERS und Allianz übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Covage.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Altice: Telekommunikation, Inhalte, Medien, Unterhaltung und Werbung. Im Telekommunikationssektor ist Altice hauptsächlich auf den Vorleistungs- und Endkundenmärkten für Festnetz- und Mobiltelefondienste für Privat- und Geschäftskunden tätig. Außerdem bietet Altice über seine Tochtergesellschaft SFR FTTH (gemeinsam mit Allianz und OMERS) Aufbau-, Betriebs-, Vermarktungs-, Finanzierungs- und Wartungsdienste für Glasfasernetze in Frankreich an.

— OMERS: Verwalter des Pensionsfonds für die Gemeindebediensteten von Ontario (Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan).

— Allianz: Internationaler Industrie- und Dienstleistungskonzern, der Versicherungs- und Vermögensverwaltungsdienste für Privat- und Firmenkunden anbietet.

— Covage: Konzeption, Finanzierung, Ausbau und Betrieb von Breitbandnetzen in Frankreich (hauptsächlich Glasfasernetze) und Vermarktung von Internetzugangsdiensten, ausschließlich auf den Vorleistungsmärkten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9728 – Altice/OMERS/Allianz/Covage

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN